

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	26 (1964)
Heft:	13
Rubrik:	Buntes Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

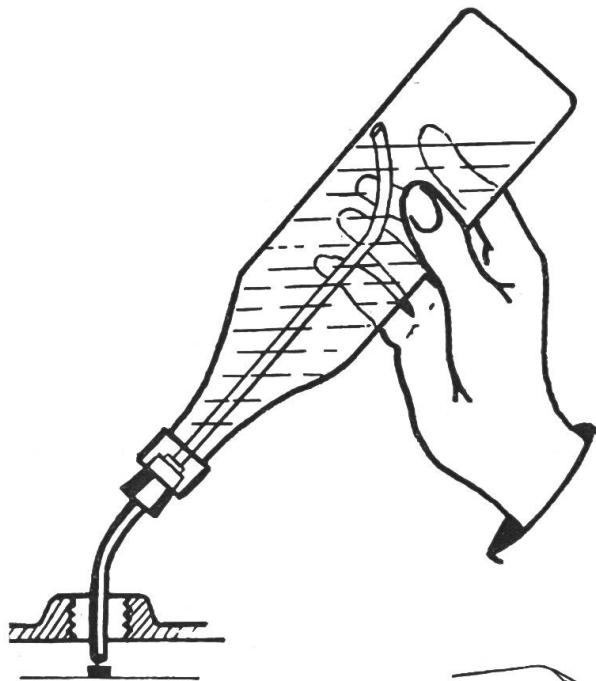
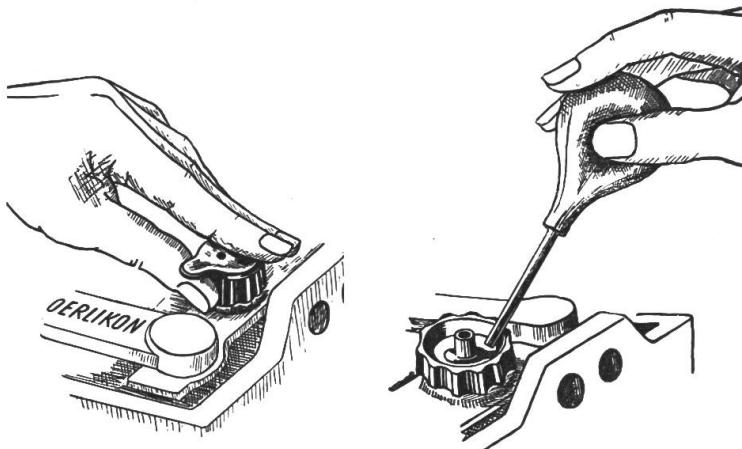


Abb. 4:

Zum Einfüllen von destilliertem Wasser verwendete man den «VITO» - Einfüllapparat. Der «VITO» wird in eine gewöhnliche, mit destilliertem Wasser gefüllte Flasche montiert. Durch Auflegen des Rohres auf das Platten-System öffnet sich das Verschlussventil und das Wasser fliesst in das Element. Sobald das Niveau ungefähr 10 mm über den Platten liegt, verschliesst das Elektrolytniveau das Luftloch hinter dem Ventil und unterbindet damit die Wasserzufuhr. - Eine Ueberfüllung ist also ausgeschlossen.



(Die Klischees wurden in zuvorkommender Weise von der Accumulatoren-Fabrik Oerlikon zur Verfügung gestellt.)

Buntes Allerlei

Wussten Sie ...

... dass der Bestand an landwirtschaftlichen Arbeitspferden von 1950 bis 1963 um 47 800 Stück abgenommen hat? 1950 waren es 114 900 und 1963 noch 67 100 Stück. Dagegen hat sich die Zahl der Landwirtschaftstraktoren in der gleichen Zeit von 17 900 auf 63 000 erhöht.

.... dass nahezu die Hälfte (48 Prozent) der in den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres eingeführten Schaleneier aus Staaten hinter dem eisernen Vorhang stammten?

$x \cdot x + 7 = \text{Anhalteweg}$

Die meisten Autofahrer unterschätzen die tatsächliche Anhaltestrecke, woraus häufig schwere Auffahrunfälle und sonstige Ka-

rambolagen entstehen. Die Anhaltestrecke setzt sich bekanntlich zusammen aus der zurückgelegten Strecke während der Reaktionszeit, aus der Brems-Ansprechzeit und der Bremsverzögerungszeit. Im Zusammenspiel dieser Faktoren oft sehr kompliziert ist die Anhaltestrecke für die meisten eine Rechnung, die seit der Fahrschule längst vergessen ist.

Und doch gibt es einfache Faustformeln zur Errechnung, die für die Praxis hinreichend genau ist: ein Zehntel Geschwindigkeit mal ein Zehntel Geschwindigkeit plus sieben. Also z. B. bei 50 km/h Geschwindigkeit: $5 \times 5 = 25 + 7 = 32$ Meter Anhalteweg. Bei 80 km/h = $8 \times 8 + 7 = 71$ m. Anhalteweg, usw. Wahrlich eine einfache Formel, deren Kenntnis vor unliebsamen Unterschätzungen der Anhaltestrecke bewahrt.

mid.

Erhöhte schwedische Oel-Bereitschaftslager

Bereits im Jahre 1958 lief in Schweden ein staatlicher Plan für das Einlagern flüssiger Brenn- und Treibstoffe an, der 1962 abgeschlossen werden soll und mit einem Kostenaufwand von 600 Millionen Kronen verbunden ist. Der dafür zuständige Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern, von denen die Hälfte Staatsbeamte, die andere Hälfte Vertreter der Wirtschaft sind. Sie konnten sich bisher jedoch nicht über die Kostenverteilung einigen. Nach dem Vorschlag der Mehrheit sollen die Einlagerungspflichtigen (30 Oelhandelsunternehmen und etwa hundert Grossverbraucher) in gleichem Umfange wie bisher beitragen, nämlich mit einem Betrag, der nicht ganz 0,5 Oere je verbrauchter Liter entspricht. Das würde für den nächsten Siebenjahresplan, der von 1963 bis 1969 reicht, einen Betrag von 420 Millionen Kronen ergeben.

Während der laufenden Ausbauperiode übernimmt der schwedische Staat 60 Pro-

zent der Unkosten oder 360 Millionen Kronen, in Form von zins- und abschreibungsfreien Darlehen, die nach zwanzig Jahren getilgt werden.

Grundlage für die Arbeiten des Ausschusses bildete eine geheime Schätzung des Amtes für wirtschaftliche Verteidigungsbereitschaft und ein darauf beruhendes ebenfalls geheimes Gutachten. Nach einer Aeusserung des Ausschusses entspricht aber nicht einmal die gegenwärtige Bereitschaftseinlagerung den daran zu stellenden Anforderungen; denn sie wird in ihrer Durchführbarkeit vom Mangel an Einlagerungsmöglichkeiten und Geldmitteln behindert.

Bei der Berechnung der Lagerräume ging man von gut 12 Millionen Kubikmeter als geschätztem Oelverbrauch des Jahres 1962 aus. In Wirklichkeit hatte sich der Verbrauch des Jahres 1960 bereits auf 12,6 Millionen Kubikmeter belaufen. Nach einer Prognose des Ausschusses wird sich der Verbrauch von einlagerungspflichtigen Oelen bis 1970 auf fast 19 Millionen Kubikmeter erhöhen.

Der Landwirt im Strassenverkehr

Fahrzeugbeleuchtung bei Sichtbehinderung

Die wieder auftretenden Herbstnebel auf unseren Strassen veranlassen die Strassenverkehrspolizei, die Motorfahrzeugführer erneut zu ersuchen, bei Nebel die richtige Beleuchtung einzuschalten. Die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) schreibt aber auch die zu verwendenden Lichter bei anderen Witterungsverhältnissen vor, wie zum Beispiel bei Schneetreiben oder bei starkem Regen. Um eine einheitliche Regelung zu erreichen, hat die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr folgende Richtlinien erlassen:

1. Unter der Wendung «wenn die Witterung es erfordert» (Art. 41, Abs. 1 SVG) ist jede Sichtbehinderung zu verstehen, welche durch Dunst, Nebel, Regen, Hagel und Schnee entsteht.

2. Bei Sichtbehinderung durch Dunst, Nebel, Regen, Hagel und Schnee sind auch tagsüber die Nebellichter oder Scheinwerfer in abgeblendeter Stellung zu verwenden (Art. 31, Ziff. 2, lit. b VRV).
3. Bei fortgeschrittener Dämmerung und bei gewitterhafter Verdunkelung sind die abgeblendeten Scheinwerfer zu verwenden (Art. 31, Ziff. 2, lit. c VRV).
4. Gegen Motorfahrzeugführer ist immer dann Strafanzeige einzureichen, wenn bei einer Sichtdistanz von weniger als 200 Metern die vorgeschriebenen Lichter nicht eingeschaltet sind.

Im Hinblick darauf, dass vielen Leuten die Fähigkeit abgeht, Entfernungen zu schätzen, werden die Motorfahrzeugführer ersucht, bei Sichtbehinderung die vorgeschriebenen Lichter möglichst früh einzuschalten.